

--

Vorblatt

Ziele

- Ziel 1: Verbesserung der Einsicht mit berechtigtem Interesse
 Ziel 2: Erfüllung der internationalen Vorgaben der Empfehlungen 24 und 25 der Financial Action Task Force
 Ziel 3: Umsetzung des Rahmenwerks der 6. Geldwäscherichtlinie unter Beibehaltung bewährter nationaler Regelungen
 Ziel 4: Ermöglichung der Nutzung der Ergebnisse des Abgleichs mit Sanktionslisten durch Verpflichtete
 Ziel 5: Stärkung der Befugnisse der Registerbehörde
 Ziel 6: Gewährleistung der Effizienz der verwaltungsbehördlichen Abläufe der Registerbehörde

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

- Maßnahme 1: Automatisierte Eintragung von wirtschaftlichen Eigentümern
 Maßnahme 2: Information in Auszügen über Situationen mit Sanktionsbezug
 Maßnahme 3: Durchführung von Nachschauen im Auftrag der Registerbehörde durch das Amt für Betrugsbekämpfung (Finanzpolizei)
 Maßnahme 4: Automatisationsunterstützte Ausstellung von Nachweisen bei Vorliegen eines berechtigten Interesses und von Entscheidungen
 Maßnahme 5: Erhöhung der Transparenz durch die Berücksichtigung von zusätzlichen Inhalten in Auszügen
 Maßnahme 6: Beschleunigung der Verfahren bei Anträgen auf Einsicht bei Vorliegen eines berechtigten Interesses

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre:

in Tsd. €	2026	2027	2028	2029	2030
Nettofinanzierung Bund	-1.170	-558	-620	-630	-638
Nettofinanzierung Länder	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gemeinden	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung SV-Träger	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gesamt	-1.170	-558	-620	-630	-638

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Das Vorhaben dient der Umsetzung einer EU-Richtlinie

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz 2027 – WiEReG 2027

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Finanzen

Titel des Vorhabens: Bundesgesetz, mit dem das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz, das Gebührengesetz 1957 sowie das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz geändert werden und ein Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz 2027 erlassen wird

Vorhabensart:	Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2026
Erstellungsjahr:	2026	Letzte Aktualisierung:	04.08.2026

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

Problemanalyse

Problemdefinition

Auch wenn in einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, wie beispielsweise Österreich, bereits sehr robuste und effektive Register der wirtschaftlichen Eigentümer eingerichtet wurden, so hat sich gezeigt, dass die europäischen Vorgaben in Form der 5. Geldwäscherichtlinie nicht ausreichend sind, um einen einheitlichen Standard in der Europäischen Union zu schaffen. Zudem wurden auch die Neufassungen der Empfehlungen 24 und 25 der Financial Action Task Force betreffend die Transparenz von juristischen Personen und Rechtsvereinbarungen noch nicht in der 5. Geldwäscherichtlinie berücksichtigt.

Zusammenfassend bestand daher auf Ebene der Europäischen Union ein Handlungsbedarf. Mit der Richtlinie (EU) 2024/1640 (6. Geldwäscherichtlinie) und der Verordnung (EU) 2024/1624 (Geldwäscheverordnung) wurde ein umfangreiches Maßnahmenpaket auf europäischer Ebene beschlossen, welches unter anderem die Harmonisierung im Bereich des wirtschaftlichen Eigentums vorantreiben soll und den Rechtsrahmen für die Register der wirtschaftlichen Eigentümer insgesamt verbessern soll. Die nationalen Vorschriften zur Umsetzung sind bis zum 10. Juli 2026 bzw. 10. Juli 2027 zu erlassen.

Zudem sind aufgrund der Verordnung (EU) 2023/1113 Anpassungen im Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) erforderlich, welche vorgenommen werden, um die Korrektheit, Sinnhaftigkeit und Einheitlichkeit der gesetzlichen Gesamtsystematik zu gewährleisten.

Interoperabilitätsbewertung gemäß Art. 3 Abs. 1 Verordnung für ein interoperables Europa

Die Durchführung einer Interoperabilitätsbewertung gemäß Art. 3 Abs. 1 Verordnung für ein interoperables Europa (IEA) war nicht erforderlich.

Erläuterungen:

Im Zuge der Bewertung wurde festgestellt, dass die unionsweiten Vernetzungsmechanismen (BORIS) durch die vorliegende Maßnahme nicht geändert werden, weswegen keine Interoperabilitätsbewertung durchzuführen ist.

Digi-Ready-Check

Der Digi-Ready-Check wurde durchgeführt. Dieser ist als separates Dokument verfügbar.

Erläuterungen:

Für das Vorhaben wurde ein Digi-Ready-Check durchgeführt; dieser ergab, dass die neuen bzw. geänderten Bestimmungen für eine volldigitale Abwicklung der Registerprozesse geeignet sind. Insbesondere wurde bestätigt, dass sie sich in bestehende E-Government-Bausteine (insbesondere Registeranbindungen, elektronische Zustellung und ID-Austria-basierte Verfahren) einfügen und die Ziele einer digitaltauglichen Gesetzgebung des Bundes unterstützen.

Ziele**Ziel 1: Verbesserung der Einsicht mit berechtigtem Interesse****Beschreibung des Ziels:**

Das Verfahren soll die Vorgaben der 6. Geldwäscherichtlinie und die in einer zukünftigen Durchführungsverordnung der Europäischen Kommission neu festgelegten europäischen Standards erfüllen. Zudem soll die Verfahrensdauer durch verbindliche Vorgaben verringert werden. Entscheidungen über die Gewährung der Einsicht mit berechtigtem Interesse sollen europaweite Gültigkeit erlangen. Durch eine Verbesserung der Verfahrensabläufe soll es der Registerbehörde ermöglicht werden, innerhalb der von der 6. Geldwäscherichtlinie vorgegebenen Frist von 12 Arbeitstagen entscheiden zu können.

Umsetzung durch:

Maßnahme 4: Automatisationsunterstützte Ausstellung von Nachweisen bei Vorliegen eines berechtigten Interesses und von Entscheidungen

Maßnahme 6: Beschleunigung der Verfahren bei Anträgen auf Einsicht bei Vorliegen eines berechtigten Interesses

Ziel 2: Erfüllung der internationalen Vorgaben der Empfehlungen 24 und 25 der Financial Action Task Force**Beschreibung des Ziels:**

Die von der Financial Action Task Force (FATF) veröffentlichten Empfehlungen 24 und 25 hinsichtlich der Transparenz des wirtschaftlichen Eigentums von juristischen Personen und Rechtsvereinbarungen sollen vollinhaltlich umgesetzt werden, auch wenn dies bedeutet, dass über die Mindeststandards der 6. Geldwäscherichtlinie und Verordnung hinausgehende Vorschriften beibehalten oder erlassen werden müssen.

Umsetzung durch:

Maßnahme 5: Erhöhung der Transparenz durch die Berücksichtigung von zusätzlichen Inhalten in Auszügen

Ziel 3: Umsetzung des Rahmenwerks der 6. Geldwäscherichtlinie unter Beibehaltung bewährter nationaler Regelungen**Beschreibung des Ziels:**

Das österreichische Register der wirtschaftlichen Eigentümer ist weithin als internationales Best Practice Modell aufgrund von effizienten Vernetzungen, Meldebefreiungen und einer besonders effektiven risikoorientierten Beaufsichtigung anerkannt. Dieser Standard soll auch nach der Umsetzung der 6. Geldwäscherichtlinie beibehalten werden. So sollen nationale Vorschriften, die für die meldepflichtigen Unternehmen zu Erleichterungen führen, ebenso beibehalten werden wie bewährte Maßnahmen zur Gewährleistung der Datenqualität.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Automatisierte Eintragung von wirtschaftlichen Eigentümern

Maßnahme 2: Information in Auszügen über Situationen mit Sanktionsbezug

Maßnahme 5: Erhöhung der Transparenz durch die Berücksichtigung von zusätzlichen Inhalten in Auszügen

Ziel 4: Ermöglichung der Nutzung der Ergebnisse des Abgleichs mit Sanktionslisten durch Verpflichtete

Beschreibung des Ziels:

Entsprechend den Vorgaben der 6. Geldwäscherichtlinie soll ein effizientes System eingeführt werden, welches es der Registerbehörde ermöglicht Sachverhalte zu identifizieren, in denen ein Rechtsträger, ein wirtschaftlicher Eigentümer, eine vertretungsbefugte Person, ein Eigentümer oder ein oberster Rechtsträger gezielten finanziellen Sanktionen unterliegt. Verpflichtete sollen diese Ergebnisse im Rahmen der Anwendung der Sorgfaltsmaßnahmen gegenüber Kunden gemäß Kapitel III der Verordnung (EU) 2024/1624 verwerten können.

Umsetzung durch:

Maßnahme 2: Information in Auszügen über Situationen mit Sanktionsbezug

Ziel 5: Stärkung der Befugnisse der Registerbehörde

Beschreibung des Ziels:

Die Befugnisse der Registerbehörde sollen entsprechend der Vorgaben der Richtlinie (EU) 2024/1640 ausgeweitet werden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 2: Information in Auszügen über Situationen mit Sanktionsbezug

Maßnahme 3: Durchführung von Nachschauen im Auftrag der Registerbehörde durch das Amt für Betrugsbekämpfung (Finanzpolizei)

Ziel 6: Gewährleistung der Effizienz der verwaltungsbehördlichen Abläufe der Registerbehörde

Beschreibung des Ziels:

Mit der 6. Geldwäscherichtlinie werden eine Reihe von zusätzlichen Aufgaben an die Registerbehörde übertragen. So soll diese bei Vorliegen eines berechtigten Interesses Bestätigungen ausstellen und laufend das Weitervorliegen überwachen, das Vorliegen von Hinweisen auf Situationen mit Bezug zu finanziellen Sanktionen zu prüfen und entsprechende Verfahren führen sowie bei gemeldeten Unstimmigkeiten Maßnahmen zu setzen. Unter Rücksichtnahme der budgetären Rahmenbedingungen soll bei der Umsetzung auf einen effizienten Ressourceneinsatz und einen geringen technischen Umsetzungsaufwand geachtet werden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 2: Information in Auszügen über Situationen mit Sanktionsbezug

Maßnahme 3: Durchführung von Nachschauen im Auftrag der Registerbehörde durch das Amt für Betrugsbekämpfung (Finanzpolizei)

Maßnahme 4: Automatisationsunterstützte Ausstellung von Nachweisen bei Vorliegen eines berechtigten Interesses und von Entscheidungen

Maßnahme 6: Beschleunigung der Verfahren bei Anträgen auf Einsicht bei Vorliegen eines berechtigten Interesses

Maßnahmen

Maßnahme 1: Automatisierte Eintragung von wirtschaftlichen Eigentümern

Beschreibung der Maßnahme:

Die Meldebefreiungen von Rechtsträgern gemäß dem bisherigen § 6 WiEReG sollen in automatisierte Datenübernahmen umgewandelt werden. Zudem soll es weiterhin möglich sein Privatstiftungen als oberste Rechtsträger zu melden, um so eine automatisierte Übernahme der von der Privatstiftung gemeldeten Daten wie

bisher zu ermöglichen. Durch die Verwendung von bereits vorhandenen Daten gilt die Meldeverpflichtung der betreffenden Rechtsträger gemäß der Verordnung (EU) 2024/1624 entsprechend dem Once-Only Projekt der Europäischen Union als erfüllt.

Umsetzung von:

Ziel 3: Umsetzung des Rahmenwerks der 6. Geldwäscherichtlinie unter Beibehaltung bewährter nationaler Regelungen

Maßnahme 2: Information in Auszügen über Situationen mit Sanktionsbezug

Beschreibung der Maßnahme:

Die Registerbehörde soll in einem beschleunigten Verfahren mit Beweislastumkehr feststellen können, dass begründete Hinweise dafür vorliegen, dass eine Situation besteht, in der ein wirtschaftlicher Eigentümer, eine vertretungsbefugte Person, ein Eigentümer oder ein oberster Rechtsträger eines Rechtsträgers oder der Rechtsträger selbst gezielten finanziellen Sanktionen unterliegt. Diese Information soll in Auszüge aus dem Register für Verpflichtete und Behörden aufgenommen werden.

Umsetzung von:

Ziel 3: Umsetzung des Rahmenwerks der 6. Geldwäscherichtlinie unter Beibehaltung bewährter nationaler Regelungen

Ziel 4: Ermöglichung der Nutzung der Ergebnisse des Abgleichs mit Sanktionslisten durch Verpflichtete

Ziel 5: Stärkung der Befugnisse der Registerbehörde

Ziel 6: Gewährleistung der Effizienz der verwaltungsbehördlichen Abläufe der Registerbehörde

Maßnahme 3: Durchführung von Nachschauen im Auftrag der Registerbehörde durch das Amt für Betrugsbekämpfung (Finanzpolizei)

Beschreibung der Maßnahme:

Entsprechend den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2024/1640 soll die Registerbehörde Inspektionen vor Ort (Nachschauen) durchführen können. Zwecks Gewährleistung eines effizienten Verfahrensablaufs soll zu diesem Zweck auf die Erfahrungen des Amtes für Betrugsbekämpfung (Finanzpolizei) zurückgegriffen werden.

Umsetzung von:

Ziel 5: Stärkung der Befugnisse der Registerbehörde

Ziel 6: Gewährleistung der Effizienz der verwaltungsbehördlichen Abläufe der Registerbehörde

Maßnahme 4: Automatisationsunterstützte Ausstellung von Nachweisen bei Vorliegen eines berechtigten Interesses und von Entscheidungen

Beschreibung der Maßnahme:

Die bestehende Anwendung soll so ausgebaut werden, dass automatisiert bei stattgebenden Entscheidungen der Registerbehörde Nachweise über das Vorliegen des berechtigten Interesses ausgestellt werden, die in allen Mitgliedstaaten gültig sind. Ebenso sollen ablehnende Entscheidungen der Registerbehörde automatisationsunterstützt aus der bestehenden Anwendung heraus erstellt werden können.

Umsetzung von:

Ziel 1: Verbesserung der Einsicht mit berechtigtem Interesse

Ziel 6: Gewährleistung der Effizienz der verwaltungsbehördlichen Abläufe der Registerbehörde

Maßnahme 5: Erhöhung der Transparenz durch die Berücksichtigung von zusätzlichen Inhalten in Auszügen

Beschreibung der Maßnahme:

Durch die Schaffung von Verordnungsermächtigungen für den Bundesminister für Finanzen soll sichergestellt werden, dass sowohl bewährte bereits vorgesehene Informationen als auch neue durch die zukünftige Durchführungsverordnung festzulegende Informationen in Auszüge aus dem Register aufgenommen werden.

Mit dem vorliegenden Bundesgesetz werden keine neuen Informationsverpflichtungen eingeführt. Die bereits bestehenden Meldepflichten der Rechtsträger werden beibehalten. Dazu ist zu bemerken, dass der Inhalt allfälliger neuer Meldeverpflichtungen durch eine Durchführungsverordnung der Europäischen Kommission

festgelegt werden wird. Konkrete Auswirkungen allfälliger Änderungen können daher in diesem Bundesgesetz nicht abgeschätzt werden.

Umsetzung von:

Ziel 2: Erfüllung der internationalen Vorgaben der Empfehlungen 24 und 25 der Financial Action Task Force

Ziel 3: Umsetzung des Rahmenwerks der 6. Geldwäscherichtlinie unter Beibehaltung bewährter nationaler Regelungen

Maßnahme 6: Beschleunigung der Verfahren bei Anträgen auf Einsicht bei Vorliegen eines berechtigten Interesses

Beschreibung der Maßnahme:

Durch die Übernahme der Entscheidungsfristen aus der Richtlinie (EU) 2024/1640 soll die Verfahrensdauer reduziert werden. Der Anstieg des Verwaltungsaufwandes durch das neue, komplexere Verfahren soll durch eine verwaltungsökonomische Möglichkeit zur Behandlung von abschlägig zu entscheidenden Sachverhalten gebremst werden. So soll die Ablehnung dem Antragsteller nur unter kurzer Anführung der Gründe durch ein automatisationsunterstützt erstelltes Schreiben mitgeteilt werden. Nur auf schriftlichen Antrag ist von der Registerbehörde hierüber ein Bescheid zu erlassen. Wesentliche Auswirkungen auf Verwaltungskosten von Unternehmen und Bürgerinnen und Bürger sind aufgrund der geringen Fallzahlen nicht zu erwarten.

Umsetzung von:

Ziel 1: Verbesserung der Einsicht mit berechtigtem Interesse

Ziel 6: Gewährleistung der Effizienz der verwaltungsbehördlichen Abläufe der Registerbehörde

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Ergebnishaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2026	2027	2028	2029	2030
Erträge	0	0	0	0	0	0
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen	3.616	1.170	558	620	630	638
davon Bund	3.616	1.170	558	620	630	638
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettoergebnis	-3.616	-1.170	-558	-620	-630	-638
davon Bund	-3.616	-1.170	-558	-620	-630	-638
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Finanzierungshaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2026	2027	2028	2029	2030
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	3.616	1.170	558	620	630	638
davon Bund	3.616	1.170	558	620	630	638
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung	-3.616	-1.170	-558	-620	-630	-638
davon Bund	-3.616	-1.170	-558	-620	-630	-638
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Anhang**Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen****Bedeckung Bund**

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt (in Tsd. €)

in Tsd. €			2026	2027	2028	2029	2030
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag			1.174	566	629	639	647
Einsparungen / reduzierte Auszahlungen			4	8	9	9	9
Bedeckung erfolgt durch	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2026	2027	2028	2029	2030
gem. BFG bzw. BFRG	150101 Zentralstelle		1.174	535	564	572	580
gem. BFG bzw. BFRG	130207 Bundesverwaltungsgericht		0	31	65	67	67

Erläuterung zur Bedeckung:

Die ausgewiesenen VBÄ-Werte finden in den VBÄ-Zielwerten 2026ff der Ressorts ebenso Deckung wie die errechneten Budgetmittel in der Veranschlagung des BFG 2026 und des jeweils geltenden BFRG.

Personalaufwand

in Tsd. €	2026		2027		2028		2029		2030	
Körperschaft	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ
Bund	22		187		357		363		367	
Länder										

Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME	22	187	357	363	367

Es wird darauf hingewiesen, dass der Personalaufwand gem. der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung valorisiert wird.

Maßnahme / Leistung	Körperschaft	Verwendungs- gruppe	2026		2027		2028		2029		2030	
			Fallzahl	Zeit (h)	Fallzahl	Zeit (h)	Fallzahl	Zeit (h)	Fallzahl	Zeit (h)	Fallzahl	Zeit (h)
Minderaufwand bei der Prüfung von Anträgen auf Einsicht mit berechtigtem Interesse	Bund	VB-VD-Gehob. Dienst 3 v2/1-v2/3; b	75	-1,00	150	-1,00	150	-1,00	150	-1,00	150	-1,00
Mehraufwand durch eine Steigerung der Anzahl der Anträge auf Einsicht mit berechtigtem Interesse	Bund	VB-VD-Gehob. Dienst 3 v2/1-v2/3; b	225	2,00	350	2,00	350	2,00	350	2,00	350	2,00
Rechtliche Fragestellungen/Bescheiderstellung bei Anträgen auf Einsicht mit berechtigtem Interesse	Bund	VB-VD-Höh. Dienst 3 v1/1-v1/3; a	25	4,00	35	4,00	35	4,00	35	4,00	35	4,00
Laufendes Monitoring der Treffer aufgrund des Sanktionsabgleichs	Bund	VB-VD-Höh. Dienst 3 v1/1-v1/3; a			26	8,00	55	8,00	55	8,00	55	8,00
Führung von Verfahren bei Hinweisen auf eine Situation mit	Bund	VB-VD-Höh. Dienst 3 v1/1-v1/3; a			10	8,00	20	8,00	20	8,00	20	8,00

Sanktionsbezug										
Zusätzliche Maßnahmen der Registerbehörde zur Behebung von Unstimmigkeiten	Bund	VB-VD-Höh. Dienst 3 v1/1-v1/3; a	26	32,00	55	32,00	55	32,00	55	32,00
Verfahren wegen der Verweigerung der Ausstellung eines Nachweises der Registrierung	Bund	VB-VD-Höh. Dienst 3 v1/1-v1/3; a	5	5,00	10	5,00	10	5,00	10	5,00
zusätzliche Rechtsmittelverfahren Aufwand der Registerbehörde	Bund	VB-VD-Höh. Dienst 3 v1/1-v1/3; a	5	40,00	10	40,00	10	40,00	10	40,00
zusätzliche Rechtsmittelverfahren Aufwand des Bundesverwaltungsgerichtes	Bund	RS-Höh. Dienst 3 R 1a, R 1b, R 1c, St 1; Ri I, Sta I; Richter d.BG/GH1; Staatsanw.	5	40,00	10	40,00	10	40,00	10	40,00
zusätzliche Rechtsmittelverfahren Aufwand des Bundesverwaltungsgerichtes	Bund	VB-VD-Höh. Dienst 3 v1/1-v1/3; a	5	20,00	10	20,00	10	20,00	10	20,00
Erstellung von Nachschauaufträgen	Bund	VB-VD-Höh. Dienst 3 v1/1-v1/3; a	25	3,00	50	3,00	50	20,00	50	3,00
Nachschau durch die Organe der Finanzpolizei	Bund	VB-VD-Gehob. Dienst 3 v2/1-v2/3; b	25	40,00	50	40,00	50	40,00	50	40,00

Im Unterschied zur bestehenden Einsicht mit berechtigtem Interesse sollen nunmehr Bestätigungen über das Vorliegen eines berechtigten Interesses anhand von Verfahren ausgestellt werden, die in einem zukünftigen Durchführungsrechtsakt festgelegt werden. Diese Bestätigungen sollen von den Mitgliedstaaten gegenseitig anerkannt werden, wodurch ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand für den Austausch der betreffenden Informationen erwartet wird. Zudem werden auch die Gründe für die Ablehnung von Anträgen

näher spezifiziert und auch die Verfahren in der zukünftigen Durchführungsverordnung festgelegt. Den Aufwand verringern sollte hingegen die neu eingeführte Möglichkeit zur Ablehnung eines Antrags unter kurzer Anführung der Gründe, sowie die vorgesehene IT-Unterstützung.

Durch die gegenseitige Anerkennung wird mit einer Steigerung der Anträge von Verpflichteten aus anderen Mitgliedsstaaten gerechnet. Zudem wurden die Kategorien für ein berechtigtes Interesse ausgeweitet. So können beispielsweise Anbieter von Produkten zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nach der neuen Rechtslage unter gewissen Voraussetzungen Einsicht nehmen. Zu berücksichtigen ist aber auch, dass derzeit nur Kredit- und Finanzinstitute, sowie Notare die Vernetzung der Register der wirtschaftlichen Eigentümer auf europäischer Ebene nutzen können. Sollte diese Möglichkeit auf andere Verpflichtete ausgeweitet werden, wird die sich die Anzahl der Verfahren wieder reduzieren. Basierend auf Erfahrungswerten aus der öffentlichen Einsicht wird daher mit rund 350 Anträgen ab dem Jahr 2027 gerechnet. Es wird damit gerechnet, dass in rund 10% der Fälle weitere Unterlagen eingeholt, Rechtsfragen zu beantworten sein werden oder abweisende Bescheide zu erstellen sein werden.

Ab 10. Juli 2027 hat die Registerbehörde die im Register aufgrund der Abgleiche der Sanktionslisten der Europäischen Union identifizierten Verdachtsfälle im Register laufend zu überwachen. Wenn begründete Hinweise für das Bestehen einer Situation mit Sanktionsbezug bestehen, so hat die Registerbehörde ein Verfahren einzuleiten und dies im Register anzumerken, wenn der Rechtsträger keine Nachweise für das Nichtbestehen einer solchen Situation vorlegen kann. Es ist zu erwarten, dass diese Verfahren komplex sein werden und Rechtsträger, sofern sie noch in Österreich wirtschaftlich aktiv sind, im Falle der Eintragung von Hinweisen eine Beschwerde einlegen.

Der mit einem Rechtsmittelverfahren verbundene Aufwand kann für die Registerbehörde höchst unterschiedlich sein. Wenn das Verfahren zu einem oder beiden Höchstgerichten (VwGH/VfGH) kommt, kann dieser Wert jedoch auch deutlich überschritten werden. Ebenso ist auch eine deutliche Unterschreitung nach unten möglich, wenn keine Revision/Verfassungsbeschwerde erhoben wird.

Ebenso ab dem 10. Juli 2027 kommen die zusätzlichen Maßnahmen zur Anwendung, die die Registerbehörde bei der Behebung von Unstimmigkeiten gemäß § 16 Abs. 4 setzen muss. Dazu ist anzumerken, dass ohnedies bereits ein Monitoring der eingehenden Vermerke besteht. Der Mehraufwand ergibt sich aus einer Verkürzung der Frist, die zu einem höheren Aufkommen führen wird und der Verpflichtung alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Unstimmigkeit zu beheben, weswegen auch vermehrt behördliche Meldungen erforderlich werden. Zudem wird in Einzelfällen der Nachweis der Registrierung zu verweigern sein, wodurch auch in solchen Fällen Verfahren zu führen sein werden.

Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2026	2027	2028	2029	2030
Bund	8	67	127	129	130
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME	8,00	67,00	127	129	130

Werkleistungen

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2026	2027	2028	2029	2030
Bund	1.140	304	136	138	141
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME	1.140	304	136	138	141

in €		2026		2027		2028		2029		2030	
Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand
Technische Umsetzung der rechtlichen Vorgaben	Bund	1	1.139.741,06	1	303.974,11						
Erhöhung der Betriebskosten aufgrund technischer Weiterentwicklungen	Bund					1	135.633,59	1	138.346,26	1	141.113,19

Die Kosten für die technische Umsetzung der Änderungen wurden auf der Grundlage des Begutachtungsentwurfes von der Statistik Österreich und der BRZ GmbH geschätzt und sind für die einbringende Stelle dem Grunde und der Höhe nach plausibel. Die Erhöhung der Betriebskosten wurde aufgrund von Erfahrungswerten mit 10% der Kosten der technischen Umsetzung angenommen. Die Erhöhung der Betriebskosten in den Folgejahren wurde mit 2% entsprechend dem Zielwert der EZB valorisiert.

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.028

Schema: BMF-S-WFA-v.1.24

Fachversion: 1

Deploy: 3.1.0.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 04.08.2026 11:38:42

WFA Version: 1.11

OID: 4866

A2|B2|D0|I0|J2|M2